

tages ein ruck, und seynd die herrn einem jeden menschen, so zum pflug gehört, zwo mütschen schuldig, und soll jede mütsch 32 loth schwer sein.

19. Item seynd die unterthanen schuldig, Riespelter brüll unter Weiler zu mehen, ufzuheben und das heuwe zu führen, und ist der herr einem menschen zu geben schuldig zwo mütschen und den mehdern ihren kosten, als nemlich erbes, ein stück fleisch, uff eines jeden zog ein gefengt milchbrauche.

20. Item seynd die unterthanen schuldig, das korn, so sie zuvor gesähet haben, abzuschneiden und gebuhrt ihnen alsdan auch einen solchen kosten; so ihnen seil beybracht werden, binden sie das korn in seyl, wo nit, setzen sie solches uf feste, und seynd nicht schuldig das einzuführen; also und gleicher gestalt seynd sie schuldig, dem herrn zu thun.

21. Item, mehen auch die habern, so sie gesähet haben; wann die unterthanen solches uff einen tag, wan sie die haber zu Everlingen mehen, thun, soll einem jeden menschen zwo mütschen; so es aber ein ander tag geschieht, ist der herr schuldig einen ziemlichen kost zu den mütschen zu geben; wan sie seyl bekommen, binden sie die haber drin, wo nit, setzten (sie) die uff fest und führen sie auch nit ein.

22. Item, so der meyer oder bot des hofs Everlingen in ausrichtung der renthen oder gelder zu Unfeldingen säumig wären, soll alsdan derselbige denselben, so säumig ist, durch den andern, so nit säumig ist, zu Everlingen auf der bank pfenden lassen, wie von alters und die pfend durch die scheffen taxiren; und so derjenige gepfändeter die pfend mit der dritten sonnen schein nicht löst, werden dieselben dem hochgerichtsboten zu Unfeldingen überliefert und dem herrn daselbst heimgeschickt.

23. Letztlich erkennen, daß der hofsbrauch vest und stete gehalten solle werden.

Und ich Franziscus Adamy, priester, pastor zu Nedingen, aus apostolischer und kaiserlicher gewalt offener und durch den provincialrath des herzogthum Luxemburg und grasschaft Chinj approbirter und admittierter Notarien, bekenne, daß, nachdem ich dieser vorgesagter scheffen-weisthumb benannten scheffen vorgelesen, seynd sie eindrechtig dabei verharret, und mich gebeten, denselben mit meinem notariatszeichen zu bestetigen. Actum Everlingen ut supra F. Adamy.

Vons, eine römische Niederlassung und seine jetzigen Funde.

Von Jos. Rob. LENNÉ.

(Fortsetzung.)

Vons, mit seinen Villen und dem ganzen damaligen Orte, hatte, nach der Ausdehnung der bis jetzt daselbst vorgefundenen Gegenstände, Mauerwerke und Aschen, eine bebaute Länge von circa 570 Metern bei einer Breite von 125 Metern. — In der sogenannten Römergasse (Bour-gasse), welchen Namen diese Straße in Folge der vielen dort gemachten römischen Funde erhalten hat, wurden bis jetzt fünf Mosaikböden aufgedeckt, wovon drei noch ziemlich gut erhalten waren. Vier mögen wohl zu einer und derselben Villa gehört haben. In ihrer Längenausdehnung hatten diese fünf Mosaikböden eine Entfernung von 80 Metern und eine Breite, wovon teilweise in Verbindung, von 60 Metern.

Wie gewöhnlich hat der Zufall auch zur Ausdeckung dieser Mosaik wieder geführt. Eine Grube zur Überwinterung für Gemüse und die Ausgrabung eines Kellers waren die Ursachen dieser Entdeckung.